



Amtlicher Teil



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

in diesen Tagen geht ein Jahr zu Ende, das wir alle, so wie es war und ist, nicht erwartet hätten. Die Corona-Pandemie war das Thema und wir hatten zurecht gehofft, dass es im Jahr 2022 besser wird; dies ist sicherlich eingetroffen. Die Vorschriften und Auflagen wurden gelockert und das Leben war in diesem Jahr fast wieder normal. 2022 war für den Selfkant ein Jahr, in dem das gesellschaftliche Leben in unseren Vereinen mit unseren Bräuchen und Traditionen endlich wieder gefeiert werden konnte. Es gab zahlreiche Kirmesfeiern, Konzerte unserer musizierenden Vereine und Vereinsjubiläen. Ich erinnere gerne an das sehr erfolgreiche erste Dekanatsschützenfest nach längerer Zeit in Schalbruch. Aber auch der integrative Sportpark konnte endlich eröffnet werden. Die Eröffnungsfeier mit den Hönern war ein echter Höhepunkt. Aber es gab auch ein anderes Ereignis, das uns alle auf irgendeine Art und Weise sehr betroffen gemacht hat. Am 24. Februar dieses Jahres hat Putin die Ukraine angegriffen und unendliches Leid und Tod gebracht. Die Bilder der Vernichtung, die wir bis heute tagtäglich sehen, sind erschütternd. Und gerade jetzt auf den Winter hin, werden zahlreiche Kraftwerke durch Russland zerstört, die Energie für Strom und Wärme liefern. Es ist ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, was in der Ukraine seit dem 24. Februar 2022 geschieht.

An dieser Stelle möchte ich allen danken, die auf sehr verschiedene Weise die Menschen in der Ukraine durch Hilfsgütertransporte unterstützt haben. Aber ich möchte auch allen Selfkäterinnen und Selfkättern danken, die bereit waren und sind, Wohnraum für die Geflüchteten zur Verfügung zu stellen. Am Anfang gingen wir noch davon aus, dass diese vielleicht für eine begrenzte Zeit notwendig sind, dem ist leider nicht so. Danken möchte ich auch den Helferinnen und Helfern, die die Geflüchteten hier in unserer Heimat bei Behördengängen unterstützen oder dafür sorgen, dass die Menschen Sprachkurse besuchen und hier sogar auch aktuell im Unterricht mitwirken.

Vielen, vielen Dank, wir brauchen Ihre Hilfe!

Aber es gab in diesem Jahr auch ein Ereignis, das Hoffnung macht. Aus ehemaligen Erzfeinden, Frankreich und Deutschland, sind Freunde und Demokratien geworden, die miteinander das europäische Haus gebaut haben. Seit Jahrzehnten gibt es zahlreiche Begegnungen der Bürgerinnen und Bürger und die Gemeinde Selfkant hat seit September dieses Jahres eine Partnerschaft mit der Stadt Pont Croix in der Bretagne. Über persönliche Kontakte wurde das Interesse geweckt, eine solche Partnerschaft einzugehen. Ich bin sehr froh, dass sich Menschen in unserer Gemeinde gefunden haben, diesen völkerverbindenden Gedanken aufzugreifen und einen Partnerschaftsverein zu gründen. Im September konnten wir eine Gruppe von 14 Personen aus Pont Croix im Selfkant begrüßen und im kommenden Jahr, im Mai, findet der Gegenbesuch statt. Wichtig ist, dass zahlreiche Gruppen, Vereine und unsere

Gesamtschule Kontakte knüpfen mit den Menschen in Pont Croix. Begegnungen, Bräuche, Feste und Lebensweisen, das gegenseitige Kennenlernen sind ein wichtiger Baustein dafür, dass Europa erlebbar wird. Gerade wir, die wir im Herzen Europas leben, sollten nicht nachlassen, diesen Gedanken mit vielen Kontakten auch zu unseren niederländischen und belgischen Freunden bei vielen Festen und Anlässen lebendig zu erhalten.

Im kommenden Jahr sind es 60 Jahre her, dass der Selfkant wieder Deutsch wurde. Eine Gruppe von engagierten Bürgerinnen und Bürgern hat dies zum Anlass genommen, dieses denkwürdige Ereignis im Rahmen eines Kultursommers zu feiern. Die Aktivitäten des Kultursommers sind vor allem so gestaltet, dass sie in enger Zusammenarbeit mit unserer niederländischen Nachbargemeinde Echt-Susteren und der belgischen Stadt Maaseik gestaltet werden. Ein sicherlich besonderes Highlight dieses Kultursommers ist das Musical: „Einmal Niederlande und zurück“, das am letzten Juli Wochenende 2023 stattfinden wird.

Ein Thema, das von globaler Bedeutung ist, ist der Klimawandel. Verheerende Wetterkapriolen auch in Deutschland haben sehr deutlich gemacht, dass der Klimawandel auch uns in unserem Land und in unserer Gemeinde betrifft. Unter dem Leitwort „Global denken, lokal handeln“ hat sich eine Gruppe von Menschen aus Tüddern auf den Weg gemacht, diesen Worten auch Taten folgen zu lassen. Auf dem alten Trainingsgelände des VfR Tüddern konnte ein Bürgerwald entstehen und zahlreiche Menschen und Organisationen haben für diesen Bürgerwald einen Baum gespendet. Herzlichen Dank allen, die dazu beigetragen haben, dass das Projekt realisiert werden konnte. Denn jede einzelne Bürgerin und jeder einzelne Bürger können im Kleinen mithelfen. In dem wir unsere Gärten und Vorgärten begrünen und entsprechende Bäume und Sträucher pflanzen, tragen wir mit dazu bei, dass das Klima verbessert wird.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, dieser kleine Rückblick auf das Jahr 2022 und der Ausblick auf das neue Jahr sind nur einzelne Mosaiksteine eines bunten Bildes, das zahlreiche Ereignisse in unserer Gemeinde Selfkant darstellt. Und hinter all diesen Ereignissen, Anlässen, Initiativen stehen Menschen. Menschen aus unserer Gemeinde, die sich ehrenamtlich engagieren. Menschen, die verbinden helfen.

Vielen Dank für dieses Engagement.

Sie machen aus einem schwarz-weißen Bild, ein buntes, lebendiges Bild.

Ich wünsche Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Ihr Bürgermeister

Norbert Reyans

10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gemeindegebiet Selfkant (Friedhofsgebührensatzung) vom 04.03.2010

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und § 7 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zuletzt gültigen Fassung, zuletzt geändert am 16.12.2015, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant am 13.12.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif trägt folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung vom 13.12.2022

I. Grabherstellungsgebühren

1. Für das Herstellen von Reihengräbern (Sargbestattung), je Grabstelle
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **100 €**
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr **664 €**

2. Für das Herstellen von Wahlgrabstätten (Sargbestattung), je Grabstelle
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **174 €**
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr **664 €**

3. Für das Herstellen von Urnengräbern als Erdbestattung, als Baumbestattung, als Evertree-Baumbestattung, je Grabstelle **196 €**

4. Für das Herstellen von Urnengräbern im Quaderwandsystem, je Grabstelle (je Urnenquader) **930 €**

5. Für das Vorbereiten des Aschestreufeldes/Aschegrabfeld **77 €**

6. Bei Bestattungen, die ausschließlich auf Wunsch der Angehörigen samstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr stattfinden (§ 8 Abs. 4 der Friedhofssatzung), wird ein Zuschlag auf die jeweilige Bestattungsgebühr in Höhe von 30% erhoben. Wenn diese Bestattung aus Gründen erfolgt, die nicht von den Angehörigen zu vertreten sind, wird kein Zuschlag erhoben.

7. Notwendige Maßnahmen nach § 9 (2) der Friedhofsordnung (z.B. Grabhüllensysteme) werden nach Aufwand abgerechnet

II. Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes bzw. Urnenreihengrabes und Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. einer Urnenwahlgrabstätte bzw. eines Reihenwiesengrabes

1. Für die Zuteilung eines Reihengrabes bzw. Urnenreihengrabes oder Urnenreihengrabes in einem Urnen-Wandsystem bzw. eines Wiesenreihengrabes, außer bei Gräbern von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr
 - a) Reihengrab Sargbestattung **609 €**
 - b) Urnenreihengrab Erdbestattung **609 €**
 - c) Urnenreihengrab Quader **609 €**
 - d) Wiesenreihengrab (Sarg oder Urne) **609 €**
 - e) Evertree-Baumbestattung **609 €**
Pflugeschnittpauschale **100 €**
 - f) Ascheverstreung am Baum (ohne Namensbaumscheibe) **300 €**

2. Beisetzung auf dem Aschestreufeld/Aschegrabfeld **218 €**

3. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen, Urnenwahlgrabstätte für Erdbeisetzungen bzw. Urnenwahlgrabstätte in einem Urnen-Wandsystem (z.B. Urnen-Quader), an einer Wiesengrabstätte auf die Dauer von 30 Jahren nach der Reihenfolge, in der die Friedhofsverwaltung die Belegung nach dem Friedhofsplan festlegt, werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für eine Wahlgrabstätte Sargbestattung je Sarg od. Urne (bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren) **1.302 €**
 - b) für eine Urnenwahlgrabstätte bei Erdbestattung je Grabstelle (bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren) **782 €**
 - c) für eine Urnenwahlgrabstätte in einem Urnen-Wandsystem (z.B. Urnen-Quader) je Urne (bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren) **866 €**
 - d) Wiesenwahlgrab (Sarg oder Urne) **1.302 €**

Bei einer geringeren Nutzungszeit als 30 Jahre (§ 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung) verringern sich die Gebühren zu a) b) c) und d) entsprechend. (Beispiel: Nutzungszeit zu a) = 20 Jahre = 1.500,00 € ./.. 30 Jahre x 20 Jahre = 1.000,00 €).

Findet die Belegung eines Wahlgrabes/Urnenwahlgrabes zeitlich so statt, dass die gesetzliche Ruhezeit des Verstorbenen bzw. der Asche die Verleihungsfrist des Nutzungsrechtes überschreitet, so ist für den Zeitraum, um den die Verleihungsfrist überschritten wird, die zu zahlende Gebühr taggenau berechnet, zu entrichten. Es gilt die zur Zeit des Nacherwerbs geltende Friedhofsgebührensatzung. Besteht die Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte aus mehreren Grabstellen, bzw. befinden sich in einer Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen bereits Särge und/oder Urnen oder in einer Wahlgrabstätte in einem Urnenwandssystem (z.B. Urnen-Quader) bereits Urnen, muss das Nutzungsrecht entsprechend für alle Grabstellen/Särge/Urnen verlängert werden.

III. Gebühren für Herstellung und Pflege der Wiesengräber (zwingend Pos. 1 u. 2)

- | | |
|---|----------------|
| 1. für die Herstellung der Einfassung, das Aufstellen des Kreuzes und für die Pflege eines Wiesengrabes (Wahl- und Reihengrab) für die Dauer der Zuteilungszeit bzw. der Verleihung des Nutzungsrechtes | 2.536 € |
| 2. für die Anschaffung des Grabkreuzes mit Beschriftung | 438 € |

IV. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

- | | |
|---|--------------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle oder mit ärztlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung in der Aussegnungshalle und die Benutzung zur Verabschiedung und Beerdigung, pauschal | 100 € |
| 2. Für die alleinige Benutzung der Trauerhalle nur zur Beerdigung/Verabschiedung, pauschal | 50 € |

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|--------------|
| 1. Für das Reinhalten von Gräbern, die nicht ordnungsgemäß unterhalten werden, für jedes belegte Grab jährlich | |
| a) bei Gräbern von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 174 € |
| b) bei Gräbern von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr | 261 € |
| 2. Für Erlaubnisse | |
| a) zur Aufstellung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie Abdeckungen | 36 € |
| b) zur Aufstellen eines einfachen (provisorischen) Holzkreuzes | 0 € |
| 3. Für die Erteilung einer Berechtigungskarte gemäß § 7 Abs. 2 der Friedhofsatzung | |
| a) Gültigkeitsdauer 1 Jahr | 72 € |
| b) Gültigkeitsdauer 1 Tag | 36 € |
| 4. Einebnungen | |
| Für die Einebnung von Gräbern bzw. der Auflösung von Grabstätten in Urnenquadern nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit wird eine Gebühr erhoben in Höhe von | |
| a) Einzelgrab Sarg | 238 € |
| b) Doppelgrab Sarg | 261 € |
| c) jede weitere Grabstelle Sarg | 23 € |
| d) Einzelgrab Urne | 102 € |
| e) Doppelgrab Urne | 153 € |
| f) Urnenquader | 58 € |
| 5. Umbettungen | |
| Diese werden nur gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten vorgenommen. | |
| 6. Entnahme des Baumes bei Evertree-Baumbestattung | |
| Diese werden nur gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten vorgenommen. | |

Artikel II

Die 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gemeindegebiet Selfkant (Friedhofsgebührensatzung) tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 13.12.2022 in Kraft.

Selfkant, den 13.12.2022

Reyans
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 13.12.2022

Reyans
Bürgermeister

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Selfkant vom 13.12.2022

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666),
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712),
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559),
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559, 590),

alle in der zurzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 13.12.2022 die folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Selfkant beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 5 Nr. 2 Wasserzähler erhält folgende Fassung:

„Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten festinstallierten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Wasserzähler sind vor einer Zapfstelle fest in der Wasserleitung zu installieren. Die Zapfstelle darf keine Abflussmöglichkeit haben. Die ordnungsgemäße Installation ist mit einer Anmeldung zur Inbetriebnahme/zum Austausch des Wasserzählers an das Steueramt in Form eines Übersichtsfotos zu belegen.“

Artikel II

a) § 4 Abs. 6 Schmutzwassergebühren erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,46 €.“

b) § 5 Abs. 4 Niederschlagswassergebühr erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,48 €.“

Artikel III

a) § 4 Abs. 6 Schmutzwassergebühren erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,03 €.“

b) § 5 Abs. 4 Niederschlagswassergebühr erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,58 €.“

Artikel IV

Artikel II dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Artikel I und III dieser Änderungssatzung treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 16.12.2022

gez. Reyans
Bürgermeister

**5. Änderungssatzung
der Gebührensatzung zur Satzung
über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant
vom 13.12.2022**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666) - SGV.NW 2023 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW 1969 S. 712/SGW NW 610) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, alle in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant vom 12.12.2012 hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 13.12.2022 die folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant vom 16.12.2015, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 18.11.2021, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr richtet sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter sowie dem Abfuhrhythmus.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich für Hausmüll und gleichartige Abfälle aus Gewerbebetrieben:

für ein 60 Liter Müllgefäß bei 2-wöchentlicher Leerung	120,00 €,
für ein 60 Liter Müllgefäß bei 4-wöchentlicher Leerung	66,00 €,
für ein 80 Liter Müllgefäß bei 2-wöchentlicher Leerung	156,00 €,
für ein 80 Liter Müllgefäß bei 4-wöchentlicher Leerung	84,00 €,
für ein 120 Liter Müllgefäß bei 2-wöchentlicher Leerung	228,00 €,
für ein 120 Liter Müllgefäß bei 4-wöchentlicher Leerung	120,00 €,
für einen 1.100 Liter Müllcontainer bei 2-wöchentlicher Leerung	2.034,00 €,
für einen 1.100 Liter Müllcontainer bei 4-wöchentlicher Leerung	1.080,00 €.
- (3) Für Bioabfälle wird jährlich als kostendeckende Gebühr erhoben:

für ein 120 Liter Müllgefäß bei 2-wöchentlicher Leerung	66,00 €,
für ein 240 Liter Müllgefäß bei 2-wöchentlicher Leerung	102,00 €.
- (4) Für die von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke für Restmüll und gleichartige Abfälle aus Gewerbebetrieben wird als Gebühr erhoben:

je Stück	8,00 €.
----------	---------

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 16.12.2022

gez. Reyans
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten der Änderung Nr. N 25 – Isenbruch, Haverter Feld - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 24.06.2021 die Änderung Nr. N 25 – Isenbruch, Haverter Feld - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant beschlossen.

Städtebauliche Zielsetzung ist:

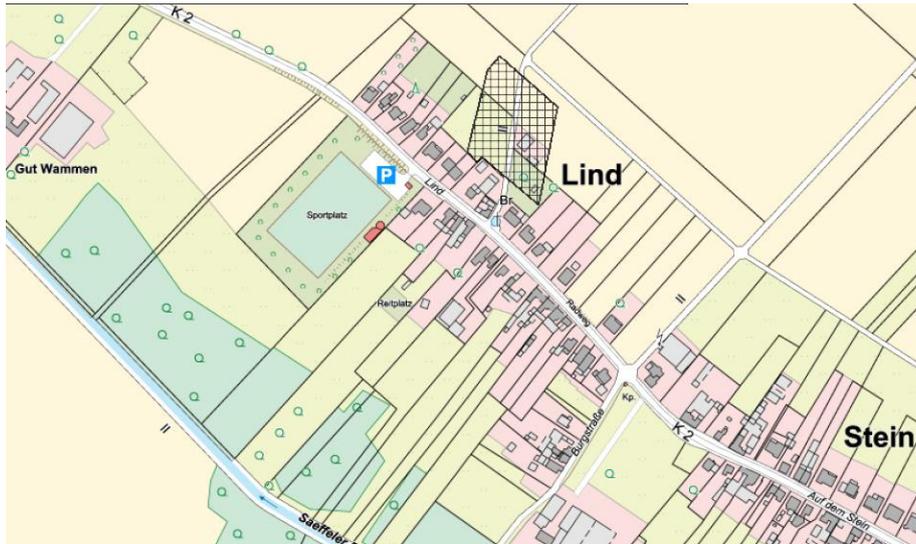
- Die Änderung der Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ auf den Grundstücken Gemarkung Havert, Flur 8, Nrn. 79, 80, 81, 83 und 209 (alle teilweise).
- Die Änderung der Darstellung von „gemischte Baufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ auf den Grundstücken Gemarkung Havert, Flur 11, Nrn. 11, 14, 112, 115 und 125 (alle teilweise).

Die Abgrenzung der Plangebiete ist aus den nachstehenden Kartenausschnitten ersichtlich.

Teilbereich A (Wohnbaufläche)



Teilbereich B (Tauschfläche)



Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die Änderung Nr. N 25 – Isenbruch, Haverter Feld - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant der Bezirksregierung Köln am 14.07.2021 zur Genehmigung vorgelegt. Die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 04.10.2021 hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Selfkant am 24.06.2021 beschlossene 25. Änderung Nr. N 25 des Flächennutzungsplans.“

04.10.2021

Die Bezirksregierung Köln, Az. 35.2.11-54-41/21

Im Auftrag, gez. Frings

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die Änderung Nr. N 25 – Isenbruch, Haverter Feld - des Flächennutzungsplanes liegt mit Planzeichnung, Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus. Weiterhin können die o.g. Unterlagen unter <http://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=51754> abgerufen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selkant, den 12.12.2022

Der Bürgermeister
Reyans

**Öffentliche Bekanntmachung
Satzung über die Aufstellung
des Bebauungsplanes Selkant Nr. 56
– Isenbruch, Haverter Feld -
mit Bekanntmachungsanordnung vom 12.12.2022**

I.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selkant hat in ihrer Sitzung am 24.06.2021 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, zur Aufstellung des Bebauungsplanes Selkant Nr. 56 – Isenbruch, Haverter Feld - gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 56 – Isenbruch, Haverter Feld - ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Sie liegt mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus. Weiterhin können die o.g. Unterlagen unter <https://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=51755> eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726).

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftliche bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 12.12.2022

Der Bürgermeister

Reyans

Straßenkehricht und Hundekotbeutel gehören nicht in Straßenabläufe

Die Gemeindeverwaltung weist darauf hin, dass Straßenkehricht nicht in die Straßenabläufe (umgangssprachlich Senken / Gullys) gekehrt bzw. dort entsorgt werden darf, da dies die hydraulische Leistungsfähigkeit der Abläufe deutlich mindert. Gerade im Hinblick auf die sommerlichen Starkregenereignisse ist es wichtig, dass die Abläufe frei sind und das Niederschlagswasser möglichst schnell in den Abwasserkanal ablaufen kann.

Ebenso sind auch Beutel mit Hundekot über die dafür vorgesehenen Hundekotmülleimer oder den Hausmüll zu entsorgen und gehören nicht in die Straßenabläufe.

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Frau Ruth Deckers,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wurde am 22.12. 82 Jahre alt.

Frau Elisabeth Brandts,
wohnhaft in Kleinwehrhagen 16;
sie wird am 25.12. 86 Jahre alt.

Herrn Johann Peters,
wohnhaft in Saeffelen, Grenzstraße 27;
er wird am 26.12. 82 Jahre alt.

Herrn Johann Houben,
wohnhaft in Saeffelen, Lindenstraße 30;
er wird am 26.12. 81 Jahre alt.

Frau Anna Fiddelers,
wohnhaft in Isenbruch, Grünstraße 31;
sie wird am 28.12. 92 Jahre alt.

Frau Agnes Sentis,
wohnhaft in Saeffelen, Selfkantstraße 90;
sie wird am 29.12. 90 Jahre alt.

Herrn Gottfried Schürgers,
wohnhaft in Hillensberg, Im Langental 42;
er wird am 29.12. 86 Jahre alt.

Frau Therese Jessen,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wird am 30.12. 89 Jahre alt.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende
Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

**Vorherige Terminabsprache ist telefonisch
(02456/4990) oder [online](#) notwendig!**

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Reyans	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhof	1469
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

info@Selfkant.de

Schiedsman für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049
E-Mail: hbleithoff@aol.com

Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen
Schäden am Leitungsnetz des
Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht
telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Norbert Reyans

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger im Rathaus
zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen
Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt;
es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen
Kostenerstattung bezogen werden.